

## ESM

### Vertrag der 17 Euro-Länder vom 04.02.2012 zur Einrichtung des EUROPÄISCHEN STABILITÄTS MECHANISMUS Wirtschaftliche und juristische Analyse:

von Dr. Siegfried von Hohenhau

#### Warum wird der ESM Vertrag überhaupt benötigt?

Im Jahr 1999 haben sich einige Länder zur Europäischen Währungsunion (Euro-Union) zusammengeschlossen.<sup>1</sup> Sie wollten damit ein wirtschaftliches Gegengewicht zu den USA und China bilden, wobei die einzelnen Euro-Länder gewissermaßen die Firmen des **Euro-Konzerns** darstellen. Die **Aktionäre und Geldgeber dieses Konzerns** sind die **Bürger Europas**. Auf ihrer Arbeit und ihrem Kapital basiert die Euro-Union. Die einzelnen Länder werden durch die Regierungschefs und Finanzminister geführt. Sie sind – auftrags der Bürger - gleichzeitig für die Leitung der Euro-Union tätig und verantwortlich.

Für den Erfolg des Euro-Unternehmens war die Einführung und Verteidigung des **€uro** als starker, solider gemeinsamer Währung besonders wichtig. Um dies sicherzustellen, wurden bestimmte „Spielregeln“<sup>2</sup> verbindlich vereinbart: **(1)** die Nichtüberschreitung von Höchstgrenzen für Haushaltsdefizite (maximal 3% des BIP) und **(2)** der Verschuldung (maximal 60 % des BIP), **(3)** Verbot der Niedrigzinspolitik und **(4)** des Aufkaufs von Staatsanleihen der Mitgliedsländer durch die EZB. Ferner sollten **(5)** strenge Aufnahmekriterien gelten, **(6)** Prüfungen hinsichtlich 1- 4 regelmäßig stattfinden und bei Verstößen gegen 1 – 5 sofort **(7)** strenge Sanktionen folgen.

Aber schon vor Einführung des Euro (1999/2002) gab es **klare Warnungen**, dass bei Verletzung der Punkte 1 – 7 der Euro und damit die gesamte **Euro-Union** finanziell **zerbrechen** könne, wobei das Zahlungssystem **TARGET-2** eine entscheidende Rolle spielen werde.<sup>3</sup>

Zwischen 1999 und 2012 haben praktisch **alle**<sup>4</sup> Führer der Euro-Union (die jeweiligen Regierungschefs und deren Finanzminister) in ihren Ländern eine Politik betrieben, die gegen die „heiligen“ Sicherheitsmechanismen 1 - 7 in geradezu unglaublich verantwortungsloser Weise verstieß.<sup>5</sup> Insbesondere hat sich der Euroraum hemmungslos verschuldet<sup>6</sup> und Niedrigzinspolitik betrieben. 2007 war „Schluss mit Lustig“ und den Euro-Regierungen wurden die Rechnungen für **ihre** abenteuerliche Finanzpolitik präsentiert. Darüber sind sie schockiert, weisen alle Schuld von sich und auf Dritte ab (Spekulant, Banken, fremde Mächte, etc.).

Die Regierungen fingen nun an im Monatstakt „Rettungspakete“, besser gesagt „Geldpakete“ zu schnüren und diese immer schnell dorthin zu senden, wo gerade Geld fehlte bzw. fehlt. Das Geld dazu stammt direkt aus dem Staatshaushalt oder wird frisch gedruckt bzw. auf dem Geldmarkt als Kredit aufgenommen. Mit jedem der bisherigen Rettungspakete sollten genau die Schäden eingedämmt werden, die die Regierungen seit 1999 durch falsche und laxen Finanzpolitik in der Euro-Union selbst verursacht haben.

Im Ergebnis müssen jetzt die Bürger dafür bezahlen, dass die diversen Euro-Regierungen 13 lange Jahre lang die Geschäfte des Euro nachlässig und kaufmännisch unfähig geführt haben und **deshalb** der Konkurs der Euro-Union droht. Aber die Enttäuschung kommt bekanntlich nach der Täuschung und so denkt derzeit niemand an den Austausch der Geschäftsleitung. Inzwischen ist

---

<sup>1</sup> Unter schwerer Stimmrechtsbenachteiligung für Deutschland

<sup>2</sup> Siehe Stabilitätspakt und Vertrag von Maastricht

<sup>3</sup> Peter Garber (1998) „Notes on the role of Target in a Stage III crisis“, *NBER Working Paper 6619* (1998), [www.nber.org/papers/w6619](http://www.nber.org/papers/w6619); Danach weist TARGET schwerste Konstruktionsfehler auf, die von deutscher Seite nicht bemängelt wurden und nun den deutschen Bürger hunderte von Milliarden kosten werden.

<sup>4</sup> Ausnahme Finnland!

<sup>5</sup> Der Stabilitätspakt und der Vertrag von Maastricht sind von den Regierenden völlig missachtet worden!

<sup>6</sup> Die Banken haben die Situation verschärft, indem sie gegen (teils) minderwertige Sicherheiten den Euro-Staaten fast unbegrenzt und leichtfertig Kredit ausgereicht haben. Dies Geld wollen sie nun zurück; die Staaten haben es nicht und deshalb wird jetzt seit 4 Jahren der Bürger Europas auf verschlungenen Wegen zur Kasse gebeten.

allerdings offensichtlich, dass alle bisherigen Rettungspakete der Regierenden sinnlos waren. Es fehlt heute mehr Geld als je zuvor.

Der geschlossene Block der europäischen Regierungschefs samt ihren Finanzministern, also ausgerechnet die Verursacher der Euro-Krise, wollen nun, dass ihnen die Bürger der Euro-Union **nochmals vertrauen**. Aber damit nicht genug: Sie planen für weitere „Rettungszwecke“ eine *verkappte Bank namens ESM* und diese soll in nie gehörtem Umfang mit Kapital und „Feuerkraft“<sup>7</sup> ausgestattet werden und unter der Führung von Herrn **Gouverneur Dr. Schäuble**<sup>8</sup> (p.p. Deutschland) den Euro retten (auf *volles Risiko und Kosten der deutschen Bürger!*)

Für vernünftige Leute ist es völlig ungewöhnlich und unsinnig, diejenigen, die eine Firma über ein Jahrzehnt durch Unfähigkeit und Eigennutz ruiniert haben, mit deren „Rettung“ zu beauftragen. Doch in der teils unübersichtlichen Politik und bei fehlgeleiteter Aufmerksamkeit der Presse<sup>9</sup> läuft es anders: Die „Flucht nach vorne“-Strategie vernebelt vieles und so wird die unfassbare wie ebenso nie bezahlbare Schuldenumwälzung auf die Bürger fortgeführt, koste es was es wolle, gleich ob kaufmännisch vernünftig oder nicht.

Der Leser dieser Zeilen muss sich eines immer klar vor Augen halten: Für jeden Euro, der von der deutschen Regierung über Rettungsschirme, Gesetze, ESM-Verträge etc. irgendwie und irgendwo eingesetzt, ausgegeben oder garantiert wird, zahlt und/oder haftet immer er selbst und sonst niemand! Es ist **immer sein Geld**, das heute ausgegeben und morgen von ihm (mit Zinsen und Gebühren!) herausgezogen wird. Jede andere Sicht der Dinge ist Illusion und falsch. Die Mitglieder der Regierung bzw. die Führer der „Rettungsfirmen“ (z.B. ESM) haften niemals. Es geht immer an den Geldbeutel des Bürgers, wenn die Zeche der Regierung zu zahlen ist.

Geht es nach dem Willen der deutschen Regierung, soll jetzt aus dem Vermögen der Bürger, die **ESM-Bank** mit € 700 Mrd. Haftungskapital ausgestattet werden,

- (1) in Form von € 80 Milliarden<sup>10</sup> einzuzahlender Aktien (in 5 Raten),
- (2) in Form weiterer mindestens € 620 Milliarden jederzeit *abrufbarer* Zahlungen,<sup>11</sup>

Gelder, für die deutsche Bürger als „Kreditgeber letzter Instanz“<sup>12</sup> haften. Gouverneur Dr. Schäuble wird (neben anderen) den ESM leiten<sup>13</sup> und damit ungeheure Macht und Geld auf sich vereinigen: Denn den Gouverneuren bzw. dem ESM sollen riesenhafte Summen aus heutigen und zukünftigen Steuereinnahmen anvertraut werden (natürlich **treuhänderisch**, da Steuergelder!). Wie bei Bankgeschäften üblich, ist jeder beauftragte Treuhänder (hier die Gouverneure und der ESM) selbstverständlich zur Rechnungslegung verpflichtet und hat bei Fehlverhalten zu haften.

Sehen wir, was der ESM-Vertrag dazu sagt, denn daraus werden wir erkennen, was unsere Regierung, die Frau Kanzlerin Dr. Merkel und der Herr Finanzminister Dr. Schäuble vorhaben.

<sup>7</sup> Was immer dieser Unsinn heißen mag.

<sup>8</sup> Art. 5 Abs. 1 Satz 3. „Der Gouverneur ist ein Regierungsmitglied mit Zuständigkeit für Finanzen“. Mitteilung des Bundesministerium für Finanzen vom 03.02.2012 „Fragen und Antworten zum ESM“  
[http://www.bundesfinanzministerium.de/nr\\_54/DE/Wirtschaft\\_und\\_Verwaltung/Europa/Der\\_Euro/Stabilitaet/Stabilisierung-des-Euro/201202-ESM-FAQ.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_54/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Europa/Der_Euro/Stabilitaet/Stabilisierung-des-Euro/201202-ESM-FAQ.html)

<sup>9</sup> Rechtsradikale, Linksradikale, Wulff, Costa Concordia, Kältewelle, Stuttgart 21, etc. pp.

<sup>10</sup> Anteil Deutschland: mindestens 27 %. Empfänger: ESM - ohne Rückzahlungsverpflichtung!

<sup>11</sup> Anmerkung: gegenüber einer weniger riskanten Bürgschaft ist eine **Garantie eine hochriskante Primärschuld**.

<sup>12</sup> Lender of the last resort.

<sup>13</sup> In Doppelfunktion als Finanzminister und Gouverneur?

Mit dieser Einleitung ist gleichzeitig die 6-seitige Vorbemerkung (hier Präambel) zum ESM-Vertrag Abs. 1 – 17 (mit einer Ausnahme s.u.) abgehandelt. Nachstehend werden aus dutzenden von haarsträubenden, vertraglichen Fußangeln und Fallstricken des ESM nur die Wesentlichsten herausgegriffen werden. Denn letztlich ist es egal, ob ein Vertrag wegen *einem* wesentlichen Punkt nichtig ist oder aus *dutzenden* von Gründen.

Bei der folgenden Kommentierung wird wie folgt vorgegangen:

Die Kapitel und Artikel-Überschriften bleiben jeweils stehen. Formulierungen, die wir (hier) nicht kommentieren wollen, wurden überwiegend gelöscht, sofern wir nicht den Gesamteindruck korrespondierender Regelungen stehen lassen wollen. Besonders *interessante* Formulierungen heben wir **rot** hervor. **Grün** hinterlegte Wörter kennzeichnen unbekannte (zukünftige) Regelungen, die sich jeder Beurteilung entziehen. In (*Klammer, blau, kursiv, unterstrichene*) Bemerkungen sind Kommentare der Verfasser. Für das Verständnis des Textes überflüssige Füllworte, Phrasen, Verweisungen etc. haben wir soweit als möglich gelöscht. Verwirrende oder unverständliche Formulierungen, auch ungewöhnliche Satzstellung werden in normale, deutsche Sprache transformiert und gelegentlich zergliedert. Wir denken, dass ein Vertrag über die Errichtung einer Firma, in die das deutsche Volk u.U. hunderte Milliarden einzahlen muss, so zu formulieren ist, dass ihn auch normale Leute verstehen können (was beim Originaltext nicht der Fall ist!). Die Kommentierung erfolgt – aus Gründen der Platzersparnis und Übersichtlichkeit – grundsätzlich in Fußnoten, also in direkter Gegenüberstellung zum Text. Den Nachteil der schlechteren Lesbarkeit (wegen kleinerer Schrift) nehmen wir dafür in Kauf. Die Kommentierung ist nicht auf juristische Sicht beschränkt, sondern umfasst vor allem auch wirtschaftliche Überlegungen: Es geht um unser Geld und das ist immer ein Grund in erster Linie kaufmännisch zu denken und zu handeln. Die Euro-Union ist schließlich kein Selbstzweck oder Spielwiese für Gutmenschen, politische Experimente und persönliches Fortkommen von Eurokraten!

### Präambel

Art 125 der EU-Verträge (AEUV) besagt: **Kein Euro-Land haftet für Schulden eines anderen Euro-Landes** (sog. „Bail-out-Verbot“)<sup>14</sup>. Dies bedeutete bislang, dass Deutschland nicht die Schulden von Griechenland, Portugal, Spanien, Irland, Italien usw. zahlen muss. Am 02.02.2012 hat jedoch der deutsche Botschafter in Brüssel den ESM-Vertrag unterschrieben, der nun zu *ratifizieren* ist. Eine *Ergänzung*<sup>15</sup> erteilt dem ESM – abweichend vom „Bail out Verbot“ – die **Genehmigung, allen bedürftigen Euro-Ländern Finanzhilfe** zu leisten. Da Deutschlands Anteil am ESM (derzeitiges Stammkapital € 700 Milliarden) 27,1464 % beträgt (€ 190.024.800.000) und der deutsche Bürger für diese 190 Milliarden zahlen bzw. haften muss, ergibt sich daraus zwingend, dass nunmehr – entgegen allen Versprechungen der deutschen Kanzlerin – der deutsche **Bürger für die Schulden aller schwachen Euroländer haftet** und zahlen muss. Die deutsche Regierung hat damit den finanziellen Schutz des einfachen deutschen Bürgers hinsichtlich seines Einkommens und seiner Ersparnisse (auch der Versicherungen und Altersvorsorge) aufgehoben und diesen zur Plünderung freigegeben.<sup>16</sup> Wie auch in Abs. (10) der Präambel richtig ausgeführt, handelt es sich bei dem ESM um eine Art „**Ermächtigungsgesetz**“.

<sup>14</sup> „Bail out Verbot“= Keine „Rettungszahlungen“ für andere Länder! Dieses Verbot war wichtigste Voraussetzung für den Beitritt Deutschlands zur Euro-Union.

<sup>15</sup> **Ratifizierung**: Zustimmung zum Vertrag durch Bundesregierung, Bundesrat, Bundestag und Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten. Danach soll der ESM im Juli in Kraft treten, sobald mindestens 90 % des ESM-Stammkapitals durch Ratifizierung diese Vertrages „gesichert“ ist. Im ESM-Vertrag wird auf den am 25. März 2011 um einen Abs. 3. **ergänzten 136 AEUV** ausdrücklich verwiesen.

<sup>16</sup> So (unter vielen) auch: *Richard Sulik* in [RichardSulik.blog.de/2011/12/13dauerhafter-rettungsschirm-esm](http://RichardSulik.blog.de/2011/12/13dauerhafter-rettungsschirm-esm); *Bryan Hayes* in [www.deutschland.net/content/der-esm](http://www.deutschland.net/content/der-esm) ; [www.deutsche-mittelstands-nachrichten.de/2012/01/36926/](http://www.deutsche-mittelstands-nachrichten.de/2012/01/36926/)

## KAPITEL 1 MITGLIEDSCHAFT UND ZWECK

### ART. 1

#### Einrichtung und Mitglieder

1. Durch diesen Vertrag richten die Vertragsparteien untereinander eine **internationale Finanzinstitution**<sup>17</sup> namens **ESM** „Europäischer Stabilitätsmechanismus“ ein.
2. Die Vertragsparteien sind die ESM-Mitglieder.

### ART. 2

#### Neue Mitglieder

### ART. 3

#### Zweck

Zweck des ESM ist es, Finanzmittel zu mobilisieren um ESM-Mitgliedern ... Stabilitätshilfe zu gewähren, wenn dies zur ... Rettung ... der Euro-Union notwendig ist. Dazu kann der ESM Geld aufnehmen, indem er Finanzinstrumente herausgibt (Schuldscheine, ESM-Anleihen, etc.) oder mit ESM-Mitgliedern (Euro-Ländern), Finanzinstituten (= Banken, Versicherungen etc.) oder **sonstigen Dritten** finanzielle oder **sonstige Vereinbarungen**<sup>18</sup> (wie Kreditverträge, Garantien, Bürgschaften, etc.) oder Übereinkünfte schließt.

## KAPITEL 2

### GESCHÄFTSFÜHRUNG

### ART. 4

#### Aufbau und Abstimmungsregeln

1. Der ESM hat einen **Gouverneursrat (BoG)**<sup>19</sup> und ein Direktorium sowie einen Geschäftsführenden Direktor und andere für erforderlich erachtete eigene Bedienstete.
2. Der Gouverneursrat (BoG) und das Direktorium beschließen<sup>20</sup> nach diesem Vertrags in
  - (1) gegenseitigem Einvernehmen (einstimmig 17 Stimmen)
  - (2) mit qualifizierter Mehrheit oder
  - (3) mit einfacher Mehrheit.**Beschlussfähigkeit** ist (in allen drei Varianten) erreicht, wenn
  - zwei Drittel der (1) **stimmberechtigten Mitglieder** (= 11,33 Stimmen/Köpfe)<sup>21</sup>
  - **und mindestens**
  - zwei Drittel der (2) **Stimmrechte** anwesend sind (11 Stimmen + 67 % [D 27,15 %])
3. Die Annahme eines Beschlusses<sup>22</sup> in (1) **gegenseitigem Einvernehmen** erfordert die **Einstimmigkeit 100 % der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder**. Ein Beschluss in gegenseitigem Einvernehmen wird durch Enthaltungen nicht verhindert.

---

<sup>17</sup> Mit dem ESM-Vertrag wird also die **Internationale ESM-BANK gegründet**. Es handelt sich um ein auf Dauer angelegtes, kaufmännisches Unternehmen mit Grundkapital und Aktionären. Der Zweck sind kaufmännische Geschäfte (Geldgeldgeschäfte mit aller Art mit Staaten, Institutionen und Privatpersonen) mit Gewinnerzielungsabsicht, siehe Kapitel 4 des ESM-Vertrages. Einer Banklizenz bedarf es nicht bzw. diese gilt als erteilt. Die tatsächliche Aufnahme der Bankgeschäfte wird als Spiegelgefecht inzwischen medial vorbereitet, s. bspw. z.B. *Jean-Claude Juncker in finanzen.net, 08.12.2011:*“ GIPFEL: Eurogruppen-Chef Juncker fordert Banklizenz für ESM“

<sup>18</sup> Da „Sonstige Dritte“ ebenso wie „sonstige Vereinbarungen“ unbestimmte Rechtsbegriffe sind, lautet Art. 3 in Wirklichkeit dem Inhalt nach wie folgt: „**Die ESM-Bank kann unbeschränkt mit jedermann Geschäfte jeder Art abschließen.**“ Art. 3 ist damit eine absolute **Blankovollmacht** an die Gouverneure mit dem Geld der europäischen Bürger zu tun und zu lassen was ihnen beliebt!

<sup>19</sup> Englischer ESM-Originaltext: „Board of Governors“, hier nachfolgend: “BoG”

<sup>20</sup> Wie schon im Stabilitätspakt und Vertrag von Maastricht: Schwerste Stimmrechtsbenachteiligung Deutschlands.

<sup>21</sup> 11 oder 12 Köpfe – ist auf oder abzurunden? Völlig offen!

4. Abweichend von Abs. 3 wird ein (4) **Eilabstimmungsverfahren** in Fällen genutzt, in denen sowohl die Kommission als auch die EZB zu der Einschätzung gelangen, dass es im Interesse der Euro-Union sein muss. Die Annahme eines von dem in Art. 5 Abs. 6 Buchstaben e und f genannten Gouverneursrat und vom Direktorium einvernehmlich gefassten Beschlusses im Rahmen dieses *Eilverfahrens* erfordert eine qualifizierte Mehrheit von **85 %** der abgegebenen Stimmen.  
Beim Eilverfahren erfolgt ein Übertrag aus dem Reservefonds und/oder dem eingezahlten Kapital an einen Notreservefonds als Sonderpuffer, mit dem die Risiken aus der hierbei gewährten Finanzhilfe abgedeckt werden sollen.
5. Für die Annahme eines Beschlusses mit (2) **qualifizierter Mehrheit** (Art. 4 Abs. 2, 2. Alt.) sind **80 %** der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Für die Annahme eines Beschlusses mit (3) **einfacher Mehrheit** ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen **50 % +** erforderlich.
7. Die **Stimmrechte** eines jeden ESM-Mitglieds, entsprechen der Zahl der Anteile des Mitglieds nach **Anhang II** (Stammkapital des ESM).
8. Zahlt ein ESM-Mitglied seinen fälligen Beitrag nicht (Art. 8, 9, 10, 14, 15), werden seine Stimmrechte ausgesetzt, bis die Zahlung erfolgt ist. Stimmrechtsschwellen werden entsprechend neu berechnet.

## ART. 5

Gouverneursrat

**BoG**

Board of Governors

1. Jedes ESM-Mitglied ernannt<sup>23</sup> ein Mitglied des **BoG**<sup>24</sup> und ein stellvertretendes Mitglied des **BoG**. Die Ernennungen können jederzeit widerrufen werden. Das **Mitglied des BoG** ist der **Finanzminister**<sup>25</sup> des jeweiligen ESM-Mitglieds, sonst sein Stellvertreter.
2. Der BoG wählt seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter entweder aus seinen Reihen oder überträgt den Vorsitz auf den **Präsidenten der Euro-Gruppe**.<sup>26</sup> Die Amtszeit ist 2 Jahre.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende **können** wiedergewählt werden.
4. Das für Wirtschaft und Währung zuständige Mitglied **(1)** der **Europäischen Kommission (EuK)** und **(2)** der Präsident der EZB sowie **(3)** der Präsident der Euro-Gruppe (sofern er

---

<sup>22</sup> 2/3 der Anteile gemäß Anhang II des genehmigten Stammkapitals, siehe Art. 4 Abs. 7. **Beschlussfähigkeit** ist also gegeben, wenn 11 oder 12 Köpfe anwesend sind und 66,667 % der Anteile nach Anhang II auf sich vereinen. **Beschlussfähigkeit** ist zu unterscheiden von *Abstimmungsmodus*. Nach Art. 4 Abs. 7 richten sich die Anzahl der Stimmrechte (bei vorliegender Beschlussfähigkeit) nach Anhang II. Dies bedeutet: Bei *Einstimmigkeit* kann z.B. Zypern oder Estland jeden Beschluss verhindern, etwa die Auflösung des ESM. Bei *qualifizierten Beschlüssen* kann der deutsche Gouverneur Schäuble Beschlüsse theoretisch verhindern, jedoch auch nicht gegen eine Koalition von mehr als 15,1% (Art. 4 Abs. 4) bzw. 20,1 % (Art. 4, Abs. 5) durchsetzen. Bei *einfacher Mehrheit* kann der deutsche Gouverneur immer mühelos überstimmt werden.

<sup>23</sup> Wer ernannt? Der Bundespräsident, die Kanzlerin, der Bundestag, ein Volksentscheid, die Presse?

<sup>24</sup> Engl. Version: „Board of Governors“. Achtung: engl. Altfassung weicht vom deutschen Text ab!

<sup>25</sup> Der **Gouverneur für Deutschland**: Herr **Dr.Schäuble** (*siehe Gouverneursliste im Anhang*); Mitteilung des Bundesministerium für Finanzen vom 03.02.2012 Fragen und Antworten zum ESM.

[http://www.bundesfinanzministerium.de/nm\\_54/DE/Wirtschaft\\_und\\_Verwaltung/Europa/Der\\_Euro/Stabilitaet/Stabilisierung-des-Euro/201202-ESM-FAQ.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/nm_54/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Europa/Der_Euro/Stabilitaet/Stabilisierung-des-Euro/201202-ESM-FAQ.html)

<sup>26</sup> Herr **Jean-Claude Juncker**, bekanntgeworden durch seinen Ausspruch: „Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, ob was passiert. Wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter – Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt.“



- nicht der Vorsitzende oder ein Mitglied des Gouverneursrats ist) können als *Beobachter* an den Sitzungen des BoG teilnehmen.
6. Der **BoG** fasst die folgenden **Beschlüsse** im **gegenseitigen Einvernehmen** ( *einstimmig*):
- a) Auflösung/Rückübertragung Reservefond
  - b) Auflage neuer Anteile zu anderen Konditionen als zum Nennwert, Art. 8 Abs. 2;
  - c) Kapitalabrufe nach Art. 9 Abs. 1;
  - d) Veränderungen des genehmigten Stammkapitals und Anpassung des maximalen Darlehensvolumens des ESM nach Art. 10 Abs. 1,
  - e) Berücksichtigung einer etwaigen Aktualisierung des Schlüssels für die Zeichnung des EZB-Kapitals nach Art. 11 Abs. 3 und der Änderungen von Anhang I, Art. 11 Abs. 6;
  - f) Gewährung von Stabilitätshilfe durch den ESM einschließlich der aus Memorandum of Understanding (MoU) nach Art. 12 – 18
  - g) Erteilung des Mandats an die EuK, im Benehmen mit der EZB die Auflagen der Finanzhilfe nach Art. 13 Abs. 3 auszuhandeln.
  - h) Änderung der **Preisgestaltungsleitlinie** für Finanzhilfe, Art. 20
  - i) Änderung der Liste der ESM-Finanzhilfelinstrumente, Art. 19
  - j) Festlegung der **Modalitäten** zur Übertragung von EFSF-Hilfen auf ESM, Art. 40;
  - m) Übertragung o.g. Aufgaben auf das Direktorium
7. **Der BoG** fasst die folgenden **Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit**:
- b) Übertragung BoG-Vorsitz auf den Präsidenten der Euro-Gruppe oder ESM-Mitglied.
  - c) Festlegung der Satzung des ESM und der Geschäftsordnung des BoG und des Direktoriums (einschließlich des Rechts zur Einsetzung von Ausschüssen und nachgeordneten Gremien) nach Abs. 9;
  - d) Liste der den Direktoriumsmitglieder unvereinbaren Tätigkeiten (Art. 6 Abs. 8)
  - e) Ernennung und Beendigung der Amtszeit des 1. Direktors nach Art. 7;
  - f) Einrichtung anderer Fonds nach Art. 24;
  - g) Beitreibungsmaßnahmen gegen ein ESM-Mitglieds (Art. 25 Abs. 2, 3);
  - h) Feststellung des Jahresabschlusses des ESM nach Art. 27 Abs. 1;
  - i) Ernennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Art. 30 Abs. 1
  - j) Billigung externer Abschlussprüfer, Art. 29;
  - k) **Aufhebung der Immunität** der BoG-/Direktoriums-Mitglieder u.a., Art. 35
  - l) Festlegung der für Bedienstete des ESM geltenden **Steuern** (Art. 36 Abs.5);
  - m) Entscheidung über **Streitigkeiten nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 2** und
  - n) **sonstige Beschlüsse, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich genannt sind.**
9. Der BoG nimmt seine **Geschäftsordnung** und die **Satzung** des ESM an.

## ART. 6 Direktorium (*Board of Directors*)

1. Jedes Mitglied des BoG ernennt aus (s)einem Personenkreis mit *großem Sachverstand*<sup>27</sup> im Bereich der Wirtschaft und der Finanzen ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Direktoriums. Die Ernennungen können **jederzeit** widerrufen werden.<sup>28</sup>
4. Der **BoG**<sup>29</sup> kann im Einzelfall auch andere Personen als Beobachter zu den Sitzungen einladen, darunter auch Vertreter von Institutionen oder Organisationen.

<sup>27</sup> Sehr gut, also nicht aus einem Kreis von Dummköpfen!

<sup>28</sup> Womit sichergestellt ist, dass das **Direktorium vom BoG komplett abhängig** ist und der **BoG die ESM-Bank in allen Ebenen total, also uneingeschränkt, beherrscht.**

<sup>29</sup> Der BoG? Hier geht es um das Direktorium! M.a.W.: Wenn der BoG es dem Direktorium erlaubt, dürfen bei dessen Sitzungen auch privilegierte Dritte teilnehmen, die so durch den BoG „belohnt“ werden.

5. Soweit in diesem Vertrag nicht anders vorgesehen, beschließt das Direktorium mit qualifizierter Mehrheit. Beschlüsse, die auf Grundlage von **Befugnissen, die der BoG delegiert**<sup>30</sup> hat, zu fassen sind, werden gemäß Art. 5 Abs. 6 und 7 angenommen.
6. Das Direktorium gewährleistet, dass der ESM gemäß diesem Vertrag und gemäß der vom BoG beschlossenen **Satzung** des ESM geführt wird. Es fasst die **Beschlüsse**, die ihm nach diesem Vertrags obliegen oder **die ihm vom BoG übertragen** werden.
7. Nicht besetzte Positionen im Direktorium werden nach Abs.1 unverzüglich besetzt.
8. Der **BoG legt** fest, welche Tätigkeiten mit den Pflichten eines Mitglieds des Direktoriums oder eines stellvertretenden Mitglieds des Direktoriums, der Satzung des ESM und der Geschäftsordnung des Direktoriums unvereinbar sind.

## ART. 7

### Geschäftsführender Direktor

(„Managing Director“, hier 1. Direktor genannt)

1. Der 1. Direktor wird vom BoG zusätzlich zu den Direktoren nach Art. 6 Abs. 1 ernannt.<sup>31</sup>
2. Durch Beschluss des BoG kann die Amtszeit vorzeitig beendet werden.<sup>32</sup>
4. Der 1. Direktor steht den Bediensteten des ESM vor.<sup>33</sup> Er ist für ...Einstellungen, Entlassungen und **Beschäftigungsbedingungen** zuständig.
5. Der 1. Direktor ist der gesetzliche **Vertreter des ESM**<sup>34</sup> und führt nach den Weisungen des Direktoriums<sup>35</sup> die laufenden Geschäfte des ESM.

## KAPITEL 3

### KAPITAL

## ART. 8

### Genehmigtes Stammkapital

1. Das genehmigte **Stammkapital**<sup>36</sup> beträgt **Euro 700 Milliarden**<sup>37 38</sup>, aufgeteilt in sieben Millionen Anteile (**Aktien**) im Nennwert von je Euro 100 000.
2. Das Stammkapital wird in (a) **eingezahlte Aktien** und (b) **abrufbare Aktien** unterteilt. Der anfängliche Gesamtnennwert der **eingezahlten** Aktien (= **einzu zahlenden!**) beläuft sich auf **Euro 80 Milliarden**. Die Anteile am gezeichneten Stammkapital werden zum Nennwert ausgegeben. (c) **Andere Anteile**<sup>39</sup> werden zum Nennwert ausgegeben, sofern der BoG nicht unter besonderen Umständen eine *anderweitige Ausgabe beschließt*.

<sup>30</sup> Die Befugnisse des Direktoriums delegiert der BoG. Das Direktorium ist untergeordnetes, ausführendes Organ.

<sup>31</sup> Der BoG (nicht das Direktorium selbst) bestimmt den 1. Direktor. Erneut: Das Macht-, Abhängigkeits- und Belohnungssystem des BoG durchzieht den gesamten Vertrag!

<sup>32</sup> Fristlos! Erneut: Auch der 1. Direktor ist nur Werkzeug des BoG, siehe Art. 5 Abs. 2

<sup>33</sup> Wie viele **Bedienstete** sollen die europäischen Bürger der ESM-Bank (Grundkapital € 700 Mrd., Geschäftsvolumen x Billionen) finanzieren: 10.000, 100.000, 200.000? (zum Vergleich: Deutsche Bank, Grundkapital € 2 Mrd. Geschäftsvolumen € 3 Billionen, 102.000 Beschäftigte).

<sup>34</sup> Der 1. Direktor ist **nichthaftender** gesetzlicher Vertreter, Art. 35, aber auf ihn kann alles abgeschoben werden.

<sup>35</sup> Wohl eher nach BoG Weisungen!

<sup>36</sup> Englischer Text: *capital stock* und *shares*, also **Aktienkapital** und **Aktien!** (der ESM ist keine Behörde!).

<sup>37</sup> **Stammkapital € 700 Milliarden**, Erstaussleihungsvolumen – zunächst – € 500 Milliarden, (s. Präambel Abs. 6)

<sup>38</sup> Wahrheitswidrig verbreiten die Bundesregierung und das Bundesfinanzministerium (Stand 13.02.2012), das Stammkapital betrage **nur € 80 Mrd.:** [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) **Unterzeichnung des ESM-Vertrages;** [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de). **Fiskalpakt und ESM stabilisieren.**

<sup>39</sup> Die harmlos klingenden „Andere Anteile“ ermöglichen die **beliebige Stammkapitalerhöhung**, Art 10. Abs. 1

3. Stammkapitalanteile werden weder belastet noch verpfändet. Sie sind *nicht übertragbar*, außer im Falle der Übertragung zur Durchführung von Anpassungen nach Art. 11. <sup>40</sup>
4. Die ESM-Mitglieder verpflichten sich unwiderruflich und uneingeschränkt, ihren Beitrag zum Stammkapital gemäß Beitragsschlüssel in (Anhang I) fristgerecht zu leisten.
5. Die Haftung eines jeden ESM-Mitglieds bleibt unter allen Umständen auf seinen Anteil am Stammkapital zum Ausgabekurs begrenzt. <sup>41</sup> Kein ESM-Mitglied haftet aufgrund seiner Mitgliedschaft für die Verpflichtungen des ESM. <sup>42</sup>

## ART. 9 Kapitalabrufe

1. Der BoG kann **nicht eingezahltes** Kapital jederzeit abrufen.
2. Das Direktorium kann nicht eingezahltes Kapital durch Beschluss mit **einfacher Mehrheit abrufen**, um die Höhe des einzuzahlenden Mindestkapitals wiederherzustellen, wenn dieses durch das Auffangen von **Verlusten** unter den in Art. 8 Abs. 2 festgelegten Betrag von € 80 Mrd. - der vom BoG gem. Art. 10 geändert werden kann - abgesunken ist.
3. Der 1. Direktor ruft Kapital rechtzeitig ab, damit kein Verzug entsteht. Wird ein **potenzieller Fehlbetrag** entdeckt, so fordert der 1. Direktor die entsprechenden Mittel ab, um fällige Zahlungen an Gläubiger fristgerecht und in voller Höhe leisten zu können.

Die ESM-Mitglieder verpflichten sich **unwiderruflich** und **uneingeschränkt**<sup>43</sup>, Kapital, das der 1. Direktor gemäß diesem Abs. von ihnen abrufen, *innerhalb von **sieben Tagen*** ab Erhalt der Aufforderung einzuzahlen. <sup>44</sup>

## ART. 10 Veränderungen des genehmigten Stammkapitals

1. Der **BoG** überprüft das maximale Darlehensvolumen und die Angemessenheit des Stammkapitals des ESM *regelmäßig, mindesten jedoch alle fünf Jahre*. Er kann beschließen, das **Stammkapital** zu **verändern**<sup>45</sup> und Art. 8 und die *Stammkapitalliste (Anhang II)* entsprechend zu ändern. Dieser Beschluss tritt in Kraft, nachdem die ESM-Mitglieder dem Verwahrer *den Abschluss ihrer jeweiligen nationalen Verfahren* **notifiziert** <sup>46</sup> haben.

<sup>40</sup> Augenwischerei! Wenn das Stammkapital verbraucht ist, ist es weg, gleich ob verpfändet oder nicht!

<sup>41</sup> **und ist damit unbegrenzt**, da nach Art. 8. Abs. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 **auch das Stammkapital unbegrenzt** angehoben werden kann. Art. 8 Abs. 5 ist ein eindeutiger Täuschungsversuch! Alle Parlamentarier, die den ESM-Vertrag genehmigen sollen, sind nun informiert und gewarnt. Sie mögen daran denken, dass die Enttäuschung nach der Täuschung kommt!

<sup>42</sup> **Durchgriffshaftung** von Klägern außerhalb der Eurozone kann natürlich **nicht** ausgeschlossen werden! Schädigt der ESM/ein ESM-Mitglied einen nicht Euro-Bürger/Staat (z.B. USA, China, Russland) kann eine Haftung niemals ausgeschlossen werden/sein.

<sup>43</sup> Englischer Text: „unconditionally“ d.h. „unbedingt“

<sup>44</sup> **(I)** Nicht eingezahltes Kapital, aufgetretene **(2) Verluste** und **(3) (entdeckte) potentielle Verluste** des ESM sind binnen **7 Tagen** dem ESM unwiderruflich, unbedingt (*siehe engl. Version*) **in jeder beliebigen Milliardenhöhe** zu **erstatten**. Ist ein Staat zahlungsunfähig (z.B. Griechenland) haften die anderen mit entsprechend **erhöhten Zahlungen** (insb. Deutschland), Art. 25 Abs. 2.

<sup>45</sup> Das **Stammkapital** kann – auf *Risiko der Bürger* und Steuerzahler - **unbegrenzt (!) erhöht werden**, auch auf 10 Billionen, und das soll der BoG, also u.a. Herr Dr. Schäuble, beschließen können **ohne das Parlament zu fragen!**

<sup>46</sup> Achtung, Falle! **Notifizieren ist nicht Ratifizieren!** Notifizieren bedeutet „mitteilen“ und nicht „genehmigen“. Anders als in Art. 47 Abs. 1, wo ausdrücklich die ganze Wirksamkeit des ESM-Vertrags von der **Ratifikation** (= Genehmigung, Annahme durch Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident) abhängt, wird in Art. 10 Abs. 1, 3. Satz vieldeutig und unklar formuliert, der BoG-Beschluss werde mit „*Abschluss der nationalen Verfahren*“ und Anzeige an den Verwahrer wirksam. Ganz eindeutig ist also für jede **Kapitalerhöhung ein einfacheres Verfahren als** die



2. Das Direktorium beschließt Regelungen und Bedingungen für Kapitalveränderungen.

### **ART. 11**

#### Beitragsschlüssel

1. Der Beitragsschlüssel für die Zeichnung von Stammkapitals des ESM entspricht dem Schlüssel für die Zeichnung des EZB-Kapitals und der ESZB-Satzung.
2. Der **Beitragsschlüssel** des ESM Stammkapital ergibt sich aus (**Anhang I**)
3. Der ESM-Beitragsschlüssel wird angepasst, wenn ...

### **KAPITEL 4**

#### TÄTIGKEIT

### **ART. 12**

#### Grundsätze

1. Zur Wahrung der Finanzstabilität kann der ESM einem Mitglied Stabilitätshilfe gewähren.
2. Stabilitätshilfe des ESM kann, abgesehen von Art. 19, mithilfe der in den Art. 14 bis 18 vorgesehenen Instrumente gewährt werden.
3. Ab 1. Januar **2013** müssen alle neuen Staatsschuldtitel (*Staatsanleihen*) der Euro-Union mit Laufzeit von mehr als einem Jahr *Umschuldungsklauseln*<sup>47</sup> mit rechtlicher Wirkung ...

### **ART. 13**

#### Verfahren für die Gewährung von Stabilitätshilfe

1. Ein ESM-Mitglied kann an den Vorsitzenden des BoG ein Stabilitätshilfeersuchen richten. Bei Erhalt eines solchen Ersuchens überträgt der Vorsitzende des BoG der **EuK**, im Benehmen mit der **EZB**, die folgenden **Aufgaben**<sup>48</sup>:
  - (a) **Bewertung** des Bestehens einer Gefahr für die Finanzstabilität der Euro-Union, es sei denn, die **EZB** hat bereits nach Art. 18 Abs. 2 eine Analyse vorgelegt;
  - (b) **Bewertung**, ob die öffentliche Verschuldung tragfähig ist;
  - (c) **Bewertung** des tatsächlichen oder potenziellen Finanzbedarfs des ESM-Mitglieds.
2. Auf der Grundlage des Ersuchens des ESM-Mitglieds und der in Abs. 1 bezeichneten Bewertung kann der BoG beschließen, dem ESM-Mitglied Stabilitätshilfe in Form einer **Finanzhilfefazilität** zu **gewähren**.<sup>49</sup>
3. Wird ein Beschluss nach Abs. 2 angenommen, so überträgt der BoG der **EuK** die Aufgabe - im Benehmen mit der **EZB** - mit dem betreffenden ESM-Mitglied ein Memorandum of Understanding (**MoU**) ...  
Das MoU steht in voller Übereinstimmung mit .... Stellungnahmen, Verwarnungen, Empfehlungen, Beschlüssen usw...<sup>50</sup>

---

*Ratifikation* beabsichtigt und damit wird die Umgehung von Bundestag und Bundesrat ermöglicht. Wäre dies nicht gewollt, hätte die Kapitalerhöhung ebenfalls unter den Ratifikationsvorbehalt gestellt werden müssen. Solange dies nicht im Gesetz verankert ist, muss davon ausgegangen werden, dass der BoG/ESM die **Kapitalerhöhung außerhalb des normalen Gesetzgebungsverfahrens** beschließen will und kann. Dann erfolgt eine einfache Mitteilung = Notifizierung an den Verwahrer in Luxemburg. Es hat niemals einen ähnlich hinterlistigen und gefährlichen Vertrag für Deutschland gegeben und deshalb ist eine eindeutige gesetzliche Verfahrensweise unabdingbar.

<sup>47</sup> Regelungsinhalt und - reichweite sind nicht klar ersichtlich. Regelung *im ESM-Vertrag* erscheint sachwidrig.

<sup>48</sup> Damit wird EuK und EZB die Verantwortung für Fehlleistungen der Bewertung zugeschoben! Die Formulierung „die EUK und die EZB haben folgende Aufgaben ...“ bedeutet, der ESM soll **über** EuK und EZB gestellt werden und der BoG beabsichtigt, die Position *oberste* „**Europa Gouverneure**“ einzunehmen (Wer das Geld hat, hat die Macht!).

<sup>49</sup> Auf gut Deutsch: die schwachen Euro-Länder endlos finanziell zu alimentieren.

<sup>50</sup> Regularien also, die die Vertragsparteien schon beim Maastricht Vertrag und Stabilitätspakt ununterbrochen und vorsätzlich missachtet und ausgehebelt haben.

4. Die **EuK** unterzeichnet das MoU **Namens des ESM**, vorbehaltlich ....<sup>51</sup>
6. Der ESM richtet einen angemessenen **Warnmechanismus**<sup>52</sup> ein, um sicherzustellen, dass er die aus der Stabilitätshilfe fälligen Rückzahlungen fristgerecht erhält.
7. Die **EuK** wird - im Benehmen mit der EZB und ggf. mit dem IWF - damit betraut, die Einhaltung der mit der Finanzhilfefazilität verbundenen Auflagen zu überwachen.

#### ART. 14

##### (A) Vorsorgliche Finanzhilfe des ESM

1. Der BoG kann beschließen (*einem ESM-Mitglied*) (1) eine vorsorgliche Finanzhilfe in Form einer vorsorglichen konditionierten Kreditlinie oder (2) in Form einer Kreditlinie mit erweiterten Konditionen nach Art.s 12 Abs. 1 zu gewähren, (*versch. Richtlinien*).

#### ART. 15

##### (B) Finanzhilfe zur Rekapitalisierung von **Banken**<sup>53</sup> in einem ESM-Mitglieds-Land

1. Der BoG kann beschließen, Finanzhilfe in Form von Darlehen an ein ESM-Mitglied für den konkreten Zweck der **Rekapitalisierung** seiner **Banken** etc. zu gewähren.
4. Das Direktorium beschließt **ausführliche Leitlinien** für die Durchführungsmodalitäten der **Banken-Finanzhilfe**.

#### ART. 16

##### (C) ESM-Darlehen

1. Der BoG kann einem **ESM-Mitglied** Finanzhilfe als **Darlehens**<sup>54</sup> gewähren, Art.12.
4. Das Direktorium beschließt **Leitlinien** für die Modalitäten ESM-Darlehen.

#### ART. 17

##### (D) Primärmarkt-Unterstützungsfazilität<sup>55</sup> (= *direkter Ankauf von Staatsanleihen*)

1. Der BoG kann **Staatsanleihen** eines ESM-Mitglieds **am Primärmarkt ankaufen**.<sup>56</sup>
2. Die Auflagen, die an die Primärmarkt-Unterstützungsfazilität geknüpft sind, werden im MoU nach Art. 13 Abs. 3 im Einzelnen ausgeführt.
3. Die finanziellen Regelungen und Bedingungen, unter denen der Ankauf der Anleihen durchgeführt wird, werden in der **Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität** festgelegt.
4. Das Direktorium beschließt hierzu **ausführliche Leitlinien**.<sup>57</sup>

#### ART. 18

##### (E) Sekundärmarkt-Unterstützungsfazilität<sup>58</sup> (= *indirekter Ankauf von Staatsanleihen*)

---

<sup>51</sup> Schon wieder **Abwälzung von Verantwortlichkeiten auf die EuK, das Hilfspersonal des ESM** !

<sup>52</sup> „Warnmechanismus“: Diese lächerliche Selbstverständlichkeit soll Sicherheit vortäuschen!

<sup>53</sup> „Finanzinstitutionen“ sind **Banken und Kreditvermittler**. Finanzinstitutionen handeln mit Geld. Sie verwenden Kundengelder und legen sie etwa in Obligationen, Anleihen oder Einlagen an; siehe auch *finance.wiwi.tu-dresden.de/Wiki-fi/index.php/Finanzinstitutionen*

<sup>54</sup> Achtung: Wegen Nachrangregelung massives Ausfallrisiko: Präambel, Abs. 13, 14; s.a. *Hayes*, a.a.O., S. 3

<sup>55</sup> Primärmarkt: Direktankauf von erstmalig ausgegebenen **Staatsanleihen** (etc.) zum *Nennwert* (Emissionsmarkt).

<sup>56</sup> Das ist *direkte Staatsfinanzierung* von Einzelstaaten aus Mitteln und auf Risiko aller europäischen Bürger!

<sup>57</sup> Die **Leitlinien** sind natürlich unbekannt, wie alle anderen „**Grün**“ **markierten Zusatzregelungen**. Dass die Leitlinien „**ausführlich**“ (anstatt, kurz, klar und öffentlich) sein sollen, ist die übliche Taktik zur Vortäuschung von Seriosität.

<sup>58</sup> Sekundärmarkt: Ankauf über die Börse zu *Marktpreisen* (größeres Handelsvolumen) –*indirekte* Staatsfinanzierung

1. Der BoG kann beschließen **Staatsanleihen** eines ESM-Mitglieds **über die Börse zu kaufen**, Art. 12. Abs. 1
2. Beschlüsse über den Ankauf von Staatsanleihen zur Vermeidung von Ansteckungseffekten werden auf der Grundlage einer *Analyse der EZB* <sup>59</sup> ...
3. Das Direktorium beschließt hierzu *ausführliche Leitlinien* zur Durchführung der Ankäufe von Staatsanleihen.

### ART. 19

#### (F) Überprüfung der Liste der Finanzhilfelinstrumente

Der BoG kann die in den Art. 14 bis 18 vorgesehene Liste der Finanzhilfelinstrumente überprüfen **und beschließen, sie zu ändern**.<sup>60</sup>

### ART. 20

#### (G) Preisgestaltung<sup>61</sup> (Zinsgestaltung)

1. Der ESM **soll** bei Gewährung von Stabilitätshilfe auf eine vollständige Deckung seiner Finanzierungs- und Betriebskosten hinwirken und eine angemessene **Marge** vorsehen.<sup>62</sup>
2. Bei allen Finanzhilfelinstrumenten wird die Zinsfestsetzung in einer **Zinsfestsetzungsleitlinie** im Einzelnen dargelegt, die **vom BoG** zu beschließen ist.

### ART. 21

#### (H) Anleiheoperationen (EURO-BONDS der ESM-Bank)

1. Der ESM ist, im Rahmen seiner Aufgaben, befugt sich am Kapitalmarkt von **(1) Banken, (2) sonstigen Finanzinstitutionen oder (3) anderen Personen oder (4) Institutionen, Geld zu leihen**.<sup>63</sup>
2. Die Modalitäten der Anleiheoperationen (= **ESM-Kreditaufnahmen!**) werden vom 1. Direktor im Einklang mit den vom Direktorium zu beschließenden **Leitlinien** festgelegt.
3. Der ESM setzt **geeignete Mittel zum Risikomanagement**<sup>64</sup> ein, die regelmäßig vom Direktorium überprüft werden.<sup>65</sup>

## KAPITEL 5

### FINANZMANAGEMENT

### ART. 22

#### Anlagepolitik

<sup>59</sup> Hier wird der EZB der schwarze Kater Peter zugeschoben!

<sup>60</sup> Darunter ist zu verstehen, dass ohne weiteres **andere Finanzierungshilfen eingeführt** werden können!

<sup>61</sup> Verschleierte Wortwahl für „Zinsgestaltung“ (siehe ESM Version vom 23.01.2012).

<sup>62</sup> Typisches Bankgeschäft!

<sup>63</sup> Die Ausleihoperationen sind unbegrenzt und erstrangig durch das deutsche Privatvermögen abgesichert, Art. 25 Abs. 1 c), Abs. 2. Nachdem, wie oben ausgeführt, das heutige € 700 Milliarden Stammkapital der ESM-Superbank wohl unbegrenzt sein wird, bringt diese Regelung (= Eurobonds) auch **unbegrenzte Haftung** (s. Fn. 45, 46 zu Art. 10) des gesamten deutschen Vermögens aller Bürger für alle Operationen des ESM/ESFS und die Finanzhilfen des ESM mit sich; Zu Eurobonds s.a. *Bryan Hayes*, a.a.O und in „Die Überschuldungskrise – Jetzt wird unser Geld verschleudert“, S. 38.

<sup>64</sup> Werden diese Eurobonds mit frisch gedruckten US-\$ kreditiert, werden US-amerikanische Spekulanten alsbald die heimlichen Herren der ESM-Bank sein und damit in Europa das Kommando übernehmen (herrliche Aussichten!).

<sup>65</sup> Wie beruhigend, dann ist alles klar!

1. Der 1. Direktor führt für den ESM eine *umsichtige* Anlagepolitik durch, um diesem die höchste Bonität zu sichern. Der ESM hat das Recht, einen Teil des Ertrags aus seinem Anlageportfolio zur Deckung seiner Betriebs- und Verwaltungskosten zu verwenden.
2. Die Operationen des ESM entsprechen den *Grundsätzen soliden Finanz- und Risikomanagements*.<sup>66</sup>

### ART. 23

#### Dividendenpolitik

1. Das Direktorium kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Dividende an die ESM-Mitglieder auszuschütten, falls ... erforderlich ... nicht benötigt ...
2. Solange der ESM keinem seiner Mitglieder Finanzhilfe gewährt hat, fließen die **Erträge** an die ESM-Mitglieder zurück.<sup>67</sup>
3. Der 1. Direktor führt die Dividendenpolitik für den ESM im Einklang mit den vom Direktorium **zu beschließenden Leitlinien** durch.

### ART. 24

#### Reserve- und weitere Fonds

1. Der Gouverneursrat richtet einen **Reservefonds** und gegebenenfalls weitere Fonds ein.
2. Der **Reingewinn** aus den Operationen des ESM und die Einnahmen aus finanziellen Sanktionen<sup>68</sup> gegen ESM-Mitglieder in einen Reservefonds eingestellt.
3. Die Mittel des Reservefonds werden angelegt.
4. Das Direktorium beschließt erforderlichenfalls Vorschriften für **weitere Fonds**.<sup>69</sup>

### ART. 25

#### Deckung von Verlusten

1. **Verluste** aus den Operationen des ESM werden beglichen
  - (a) zunächst aus dem Reservefonds,
  - (b) sodann aus dem **eingezahlten** Kapital und
  - (c) an letzter Stelle aus dem **nicht eingezahlten** Kapital, das nach Art. 9 Abs. 3 (binnen 7 Tagen) zur Zahlung fällig ist (siehe Art 5 Abs. 2 Alt (b))
2. Zahlt ein ESM-Mitglied nicht, so **müssen** die anderen ESM-Mitglieder diese Zahlungen anteilig übernehmen.<sup>70</sup> (Nachschusspflicht, lex specialis ggü. Art 8 Abs. 5!)

### ART. 26

#### Haushalt

Das Direktorium billigt den Haushalt des ESM jährlich.

---

<sup>66</sup> Richtige und lobenswerte Regelungen! Nur sollten Sie von den Geldgebern, den deutschen Steuerzahlern und Bürgern, zumindest über das Parlament, kontrollierbar sein, **und genau dies ist nicht der Fall.**

<sup>67</sup> Augenschwermerei! Da werden eher 18 Jets (Gulfstream) für die 17 Gouverneure und den 1. Direktor gekauft.

<sup>68</sup> Welche Sanktionen außer „finanziellen“ gibt es noch?

<sup>69</sup> Gewinn? Wenn überhaupt, landet er nicht bei den Geld- und Garantiegebern, den Bürgern, sondern, wie wir sehen, in einer beliebigen Zahl von Fonds, die einzeln wieder von irgendjemandem verwaltet werden müssen – eine dankbare Aufgabe fernab jeder Kontrolle. Da stellt sich – nicht nur bei diesem Punkt – die Frage, was die Damen und Herren Bundestagsabgeordneten zur Rechtfertigung dieses Vertrages und dessen unabsehbarer Folgen eines nicht allzu fernen Tages ihren Kindern und Kindeskindern erzählen werden. Ob dann die Argumente der Parteidisziplin und Stellungssicherung genügen werden? Wir haben nichts gewusst! Da konnte man nichts machen! (1933 – 1945!)

<sup>70</sup> **Nachschusspflicht!** Ein **sehr gefährlicher Passus**, der sich voraussichtlich – vor allem zu Lasten Deutschlands - schnell verwirklichen wird. Im Extremfall ist nur noch Deutschland zahlungsfähig und hat alles zu bezahlen – ohne Möglichkeit die Zahlung zu verweigern. Es langt schon, wenn etwa Griechenland oder Portugal nicht zahlen oder sogar einseitig den Bankrott erklären. Dann bricht die Eurokette und am nächsten Morgen dämmert der bittere Zahltag herauf – und die Frage nach den Schuldigen wird sich sofort stellen! (s.a. Art. 10 Fn. 45, 46)

**ART. 27**

## Jahresabschluss

Der **Gouverneursrat** stellt den **Jahresabschluss des ESM** fest.

**ART. 28**

## Interne Prüfung

Eine interne Prüfung wird nach Maßgabe internationaler Standards eingerichtet.

**ART. 29**

## Externe Prüfung

Der Abschluss des ESM wird von unabhängigen externen Abschlussprüfern geprüft, die mit *Zustimmung des BoG* bestellt werden und für Bestätigung des Jahresabschlusses verantwortlich sind. Die Abschlussprüfer sind befugt, sämtliche Bücher und Konten des ESM zu prüfen und alle Auskünfte über dessen Geschäfte zu verlangen.

**ART. 30**

## Prüfungsausschuss

1. Dem Prüfungsausschuss (PA) gehören fünf Mitglieder an, die vom BoG ernannt werden, wobei zwei Mitglieder aus den Obersten Rechnungskontrollbehörden der ESM-Mitglieder - letztere unterliegen einem Rotationssystem - und ein Mitglied aus dem Europäischen Rechnungshof stammen.
2. Die Mitglieder des PA prüfen die Konten, GuV und Bilanz des ESM <sup>71</sup>
3. Der PA erstellt unabhängige Prüfungen.
4. Der PA kann dem Direktorium jederzeit die Ergebnisse seiner Prüfung mitteilen. Er erstellt jährlich einen Bericht, der dem Gouverneursrat vorzulegen ist.
5. Der BoG macht den Jahresbericht den Parlamenten und den Obersten Rechnungskontrollbehörden der ESM-Mitglieder sowie dem Europäischen Rechnungshof zugänglich.
6. Alle Angelegenheiten dieses Art. werden in der **Satzung** des ESM geregelt. <sup>72</sup>

**KAPITEL 6****ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****ART. 31**

## Sitz

1. Der ESM hat seinen Sitz und seine Hauptverwaltung in Luxemburg. <sup>73</sup>
2. Der ESM kann ein Verbindungsbüro in Brüssel einrichten.

**ART. 32**Rechtsstatus, Vorrechte und Befreiungen <sup>74</sup>


---

<sup>71</sup> Dies entspricht einer rein rechnerischen Prüfung der Kontenbewegungen und Verbuchungen, jedoch werden dabei die Entscheidungen von BoG/Direktoren/Mitarbeitern auf ihre **sachliche Richtigkeit nicht überprüft!**

<sup>72</sup> Die internen und externen **Prüfungen nach Art. 27, 28, 29 sind eine Farce**, da der BoG und nicht die Geld- und Garantiegeber des ESM, die Bürger Europas oder deren parlamentarische Vertreter, die internen und externen Prüfer bestellen. Selbst beim Prüfungsausschuss ist keine wirklich unabhängige Prüfungskontinuität gewährleistet, da beispielsweise in 17 Jahren die Vertreter des deutschen Rechnungshofs nur zweimal prüfen können. Damit hat die Mitwirkung dreier „fremder“ Prüfer allenfalls „hygienische“ Gründe.

<sup>73</sup> Bei Herrn **Jean-Claude Juncker** im Steuerparadies Luxemburg, was wohl heißt, **dieser wird den BoG leiten**.



1. Um *dem ESM* <sup>75</sup> die Erfüllung seines Zwecks zu ermöglichen, werden ihm in der Euro-Union der **Rechtsstatus** und folgende **Vorrechte und Befreiungen** gewährt:
2. Der ESM besitzt volle Rechtspersönlichkeit; er besitzt die uneingeschränkte Rechts- und Geschäftsfähigkeit,
  - (a) bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern,
  - (b) Verträge abzuschließen,
  - (c) Partei in Gerichtsverfahren zu sein und
  - (d) ein Sitzabkommen und/oder Protokolle zu unterzeichnen, soweit dies notwendig ist, um sicherzustellen, dass sein Rechtsstatus und seine Vorrechte und Befreiungen anerkannt und durchgesetzt werden.
3. Die **ESM-Bank**, ihr Eigentum, ihre Mittelausstattung und ihre Vermögenswerte genießen unabhängig davon, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, **Immunität von gerichtlichen Verfahren** jeder Art.<sup>76</sup>
4. Eigentum, Mittelausstattung und Vermögenswerte der **ESM-Bank** genießen unabhängig davon, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, **Immunität von Durchsuchung, Beschlagnahme**, Einziehung, Enteignung und jeder sonstigen Form des Zugriffs durch vollziehende, gerichtliche, administrative oder gesetzgeberische <sup>77</sup> Maßnahmen.
5. Die **Archive** der **ESM-Bank** und sämtliche Unterlagen, die sich im Eigentum oder im Besitz der ESM-Bank befinden, sind **unverletzlich**.
6. Die Geschäftsräume der **ESM-Bank** sind **unverletzlich**.
7. Jedes ESM-Mitglied das die Vorrechte und Befreiungen der ESM-Bank anerkannt hat, gewährt dem amtlichen **Nachrichtenverkehr** der ESM-Bank dieselbe Behandlung, wie dem amtlichen Nachrichtenverkehr eines ESM-Mitglieds.
8. Soweit vertragsnotwendig, sind das gesamte Eigentum, die gesamte Mittelausstattung und alle Vermögenswerte der **ESM-Bank** von Beschränkungen, Verwaltungsvorschriften, **Kontrollen** und Moratorien jeder Art **befreit**.
9. Der **ESM** ist von jeglicher Zulassungs- oder Lizenzierungspflicht für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen und regulierte Unternehmen **befreit**. <sup>78 79</sup>

---

<sup>74</sup> Die Installation des ESM und seiner Gouverneure läuft auf gewollten **Sturz der Nationalstaaten und offenen Staatsstreich** hinaus: s.u.a. *WeltOnline*: „Europa läuft Gefahr, die Demokratie zu verspielen“ 30.01.2012“. Es ist erklärtes Ziel des zukünftigen Europa-Gouverneurs Dr. Schäuble den deutschen Nationalstaat zu beseitigen: [www.youtube.com/watch?v=iKd4lpNR3os](http://www.youtube.com/watch?v=iKd4lpNR3os); [www.welt.de](http://www.welt.de) „Die-oeffentliche-und-die-verborgene-Seite-der-Krise“ 08.12.2011; [www.deutschland.net](http://www.deutschland.net) „Schäuble: Deutschland ist kein souveräner Staat“, 01.12.2011; Erich Weede in *FAZ* 03.02.2012 „Ein Vereinigtes Europa der Narren?“ Diese Konsequenzen sind spurlos durch die Köpfe der meisten Mainstream- Journalisten hindurchgeweht. Während ihre Nation politisch und finanziell am Scheideweg steht, suchen sie Papierservietten des Bundespräsidenten und vernebeln (gezielt?) den Bürgergeist mit Banalitäten.

<sup>75</sup> Die **ESM-Bank benötigt** selbstverständlich **kein einziges der** in Art. 32 – 38 **eingeräumten Privilegien**.

<sup>76</sup> Die hunderte Milliarden Euro, über die die ESM-Bank bzw. der BoG verfügen soll, gehören den europäischen Steuerzahlern bzw. werden von diesen garantiert. Bei dieser Sachlage ist es eine unglaubliche Dreistigkeit, den Bürgern der Euro-Union einen Vertrag mit Klauseln wie in Art. 32, 34, 35 überhaupt vorzulegen. Uns Deutsche haben die Erfahrungen des 3. Reichs und des Ermächtigungsgesetzes von 1933 Besseres gelehrt: **Keine Weltfinanzkrise erfordert** oder rechtfertigt, **von Auskunft, Kontrolle** und **juristischer Verantwortung der handelnden Personen** in irgendeiner Weise **abzusehen**. Selbst römische Diktatoren und deutsche Kaiser hatten solche Rechte nicht und haben sie nicht gefordert. Die Hintermänner, Verfasser und Auftraggeber des ESM-Bank-Vertrages wollen Handlungen der Gouverneure und ihrer Mitarbeiter in den rechtsfreien Raum verlagern. Immunisierte und in kein Recht eingebundene Blankovollmachten sind jedoch schlichtweg nichtig. Die formale Beseitigung von Kontroll- und Verfolgungsrechten provoziert geradezu die schwerste Gefahr, dass die Verwaltung von hunderten von Milliarden verantwortungslos durchgeführt und anvertraute Gelder verschleudert oder veruntreut werden. Das „Krisenmanagement“ der in den letzten 4 Jahren agierenden Handlungspersonen spricht Bände: Der **Umsturzplan**, die im rechtsfreien Raum schwebende ESM-Bank zu installieren, zielt auf Abschaffung der europäischen Nationen!

<sup>77</sup> Damit beansprucht die ESM-BANK die höchste supranationale Rechtsposition in der Euro-Union, höher als die jeden Euro-Landes. Zukünftig werden deshalb die **Rechte Deutschlands unter denen der ESM-Bank angesiedelt** sein!

<sup>78</sup> Damit ist der **ESM** glasklar eine **Bank ohne Lizenzpflicht**, kann sich die Lizenz aber jederzeit selbst erteilen.

<sup>79</sup> Dass die SPD die Erteilung einer Banklizenz fordert und die FDP dies ablehnt, ist völlig belanglos; sie sind längst an die Wand gespielt ohne es zu merken.

**ART. 33**  
Bedienstete des ESM

Das Direktorium legt die **Beschäftigungsbedingungen** für den 1. Direktor und die anderen Bediensteten des ESM fest.

**ART. 34**  
Berufliche Schweigepflicht <sup>80</sup>

Die Mitglieder und früheren Mitglieder des Gouverneursrats und des Direktoriums sowie alle anderen Personen, die für den ESM oder in Zusammenhang damit tätig sind oder tätig waren, geben keine der beruflichen **Schweigepflicht** unterliegenden Informationen weiter. Auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit dürfen sie keine der beruflichen Schweigepflicht unterliegenden Informationen weitergeben.

**ART. 35**  
**Persönliche Immunitäten** <sup>81</sup>

1. Im **Interesse des ESM** genießen der Vorsitzende des BoG, die Mitglieder des BoG, die stellvertretenden Mitglieder des BoG, die Mitglieder des Direktoriums, die stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums sowie der 1. Direktor und die anderen Bediensteten des ESM Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in *amtlicher*<sup>82</sup> Eigenschaft vorgenommenen Handlungen und Unverletzlichkeit hinsichtlich ihrer *amtlichen* (siehe [vorstehende Fußnote](#)) Schriftstücke und Unterlagen.
4. Jedes ESM-Mitglied setzt diese Bestimmungen im nationalen Recht in Kraft.

**ART. 36**  
Steuerbefreiung<sup>83</sup>

Im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeiten sind der ESM, seine Vermögenswerte, sein Gewinn, sein Eigentum sowie seine im Rahmen dieses Vertrags zulässigen Operationen und Geschäfte von allen **direkten Steuern befreit**.

Die ESM-Mitglieder treffen in allen Fällen, geeignete Maßnahmen für den **Erlaß** oder die **Erstattung** des Betrages der **indirekten Steuern** und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliche oder unbewegliche Güter inbegriffen sind, wenn der ESM für seinen Dienstbedarf größere Einkäufe tätigt<sup>84</sup>, bei denen derartige Steuern und Abgaben im Preis enthalten sind.

---

<sup>80</sup> Es versteht sich von selbst, dass derjenige, der – mit fremdem Geld - unkontrolliert tun darf was er will, besser auch schweigt wie ein Grab. Diese Regelung ist aber bei Verwaltung anvertrauten Vermögens völlig illegal.

<sup>81</sup> Immunität: Das vorliegende Machwerk (das kein „Vertrag“ im rechtlichen Sinne ist!) soll einer Clique mächtiger Politiker ungeheure Geldsummen zur von den Geldgebern unkontrollierbaren Verfügung bereitstellen. Doch Gelegenheit macht Diebe! Wer so einen „Vertrag“ seinem eigenen Volk und Parlament zumutet, weiß warum er Immunität fordert! *Honni soit qui mal y pense!* Eine **Anregung**: Der Immunitätsschutz sollte ausdrücklich auch Familienangehörige, Freunde und Bekannte umfassen, denn ein ESM-Vermögenswert (z.B. ein Jet) könnte sich auch in deren Besitz befinden, Art. 32 Abs. 4. Natürlich liegt die **Immunität im Interesse des ESM**, wie könnte er sonst legal und ungestört Geschäfte betreiben!

<sup>82</sup> Die ESM-Bank ist keine Behörde und folglich können keine „amtlichen“ Handlungen vorliegen.

<sup>83</sup> Die ESM-Bank hat für sich und ihre Bediensteten die lästigen **Steuern abgeschafft!** Bravo! Die **Steuerbefreiung der Gouverneure und Direktoren** folgt entweder aus Art. 36. Abs. 5 oder wird über Art. 5 Abs. 7. (n) geregelt. Beim Umfang der Geschäfte der ESM-Bank dürften sich die **Gehälter der Gouverneure** und des 1. Direktors jeweils in **Millionenhöhe** p.a. bewegen, gewissermaßen ein „upgrade“ des Finanzministergehalts auf Kosten der Steuerzahler.

<sup>84</sup> Z.B. Flugzeuge, Schiffe, Autos, Häuser, Hochhäuser und Konferenzlatifundien samt Weingütern etc.. Bei der notwendigen Flugzeugflotte (eine eigene Executive-Airline wäre sinnvoll) sind auch dies p.a. Beträge in Millionenhöhe (bei MwSt. Sondervorteil von etwa 20 %) auf Kosten der Steuerzahler und Bürger.

1. Vom ESM eingeführte und für die Ausübung seiner amtlichen Tätigkeiten benötigte Waren sind von allen **Einfuhrzöllen und -steuern** sowie von allen Einfuhrverboten und –beschränkungen **befreit**.
2. Die Bediensteten des ESM unterliegen für die vom ESM gezahlten **Gehälter** und sonstigen Bezüge nach Maßgabe der vom Gouverneursrat zu beschließenden Vorschriften einer internen Steuer zugunsten des ESM.<sup>85</sup> Vom Tag der Erhebung dieser Steuer an sind diese Gehälter und Bezüge von der **nationalen Einkommensteuer befreit**.
3. Die vom ESM aufgelegten *Schuldverschreibungen* oder **Wertpapiere**, einschließlich dafür anfallender *Zinsen* oder *Dividenden*, unterliegen unabhängig davon, in wessen Besitz sie sich befinden, **keiner Art von Besteuerung**.

#### **ART. 37**

##### Auslegung und Streitbeilegung<sup>86</sup>

1. Alle Fragen bezüglich der **Auslegung** oder Anwendung des ESM-**Vertrags** etc. werden dem Direktorium zur Entscheidung vorgelegt.
2. Der BoG entscheidet über Streitigkeiten zwischen (1) einem ESM-Mitglied und dem ESM oder (2) zwischen ESM-Mitgliedern über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrags. Das Stimmrecht des betroffenen Mitglieds wird bei der Entscheidung des BoG ausgesetzt und die zur Abstimmung des BoG notwendige Stimmrechtsschwelle wird entsprechend neu berechnet.
3. Ficht ein ESM-Mitglied die Entscheidung nach Abs. 2 an entscheidet der EuGH.

#### **ART. 38**

##### Internationale Zusammenarbeit

Der ESM hat das Recht mit .... xyz ... zusammenzuarbeiten.<sup>87</sup>

### **KAPITEL 7**

#### ÜBERGANGSREGELUNGEN

#### **ART. 39**

##### Darlehensvergabe der EFSF

In der **Übergangsphase** zwischen dem Inkrafttreten dieses Vertrags und der vollständigen Abwicklung der EFSF beläuft sich die zusammengefasste (konsolidierte) **Darlehensvergabe** von **ESM** und **EFSF** ... auf höchstens **€ 500 Milliarden**, es sei denn, dies Volumen ist nicht mehr angemessen, Art. 10. Das Direktorium beschließt *ausführliche Leitlinien* für die Berechnung des künftigen Kreditzusagevolumens, um sicherzustellen, dass die Obergrenze für die konsolidierte Darlehensvergabe nicht überschritten wird.<sup>88</sup>

#### **ART. 40**

##### Übertragung der EFSF-Hilfen<sup>89</sup>

---

<sup>85</sup> Zuerst zahlt der ESM das Gehalt, um es dann wieder selbst teils einzuziehen! Blendwerk für die Öffentlichkeit!

<sup>86</sup> Der ESM regelt seine Streitigkeiten natürlich im rechtsfreien Raum. Der Rekurs auf EuGH ist ein guter Gag!

<sup>87</sup> und er kann es auch bleibenlassen! (sinnloser und vernebelnder Füllstoff!)

<sup>88</sup> Diese Regelung ist ein Täuschungsmanöver und soll die Öffentlichkeit glauben machen, das ESM-Finanzhilfsvolumen - und damit das Risiko der Bürger - werde auf € 500 Milliarden begrenzt. Die Begrenzung gilt allenfalls für die zeitlich minimale ÜBERGANGSPHASE und schon der Vorbehalt und Bezug auf Art. 10 hebt die Begrenzung auf € 500 Milliarden vollkommen aus. Die Darlehensvergabe ist **nicht** auf € 500 Mrd. **beschränkt**!

<sup>89</sup> Dies ist die Folge des kläglichen Scheiterns des Dr. Schäuble Planes der 4 – 5-fachen EFSF-Hebelung. Nunmehr werden die laufenden „**Rettungsmaßnahmen**“ bei der **ESM-Bank gebündelt**. Zukünftig soll also Europa durch die

1. **Abweichend** von **Art. 13** kann der BoG beschließen, dass die Finanzhilfeszusagen der EFSF <sup>90</sup> an ein ESM-Mitglied, die die EFSF in einer Vereinbarung mit diesem Mitglied eingegangen ist, vom ESM übernommen werden, soweit diese Finanzhilfeszusagen sich auf noch nicht ausgezahlte und noch nicht finanzierte Teile von Darlehensfazilitäten beziehen.
2. Der ESM kann mit Zustimmung des BoG die Rechte und Verpflichtungen der EFSF übernehmen....

#### ART. 41

##### Einzahlung des Anfangskapitals

1. Jedes ESM-Mitglied muss in 5 jährlichen Raten von je 20 % seinen Anteil am *einzu- zahlenden* Aktienkapital <sup>91</sup> einzahlen; Zusatzzahlungen bleiben vorbehalten, Art. 41 Abs. 2.
2. Während des Fünfjahreszeitraums muss das Verhältnis von *einzu zahlendem* Kapital zu *ausstehendem Betrag an ESM-Anleiheemissionen* stets bei mindestens 15 % liegen und die *Gesamtdarlehenskapazität* von ESM und EFSF mit **mindestens € 500 Mrd.** sichern.

#### ART. 42

##### Zeitweilige Korrektur des Beitragsschlüssels

1. Die ESM-Mitglieder zeichnen das genehmigte Stammkapital auf der Grundlage des in **Anhang I** festgelegten Erstbeitragsschlüssels. Die in diesem Erstbeitragsschlüssel enthaltene (*siehe Abs. 2*) **zeitweilige Korrektur** gilt für einen Zeitraum von zwölf Jahren ab dem Tag, an dem das betreffende ESM-Mitglied den Euro einführt.
2. Beträgt das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP) eines ESM-Mitglieds in dem Jahr vor seinen Beitritt weniger als 75 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP, so wird sein Anteil gemäß Beitragsschlüssel (Art. 10) **zeitweilig korrigiert** <sup>92</sup> und ist die Summe aus:
  - (a) 25 % des Anteils der Zentralbank dieses ESM-Mitglieds am Kapital der EZB (siehe. Art. 29 der ESZB-Satzung).
  - (b) 75 % des Anteils dieses ESM-Mitglieds am BNE des Euro-Währungsgebiets im Jahr vor seinem Beitritt zum ESM.
4. Wegen der zeitweiligen Korrektur des Schlüssels wird das Verhältnis der Anteile unter den übrigen ESM-Mitgliedern (*zu Lasten der starken Euro-Länder*) umverteilt.

#### ART. 43

##### Ersternennungen

1. Jedes ESM-Mitglied ernennt <sup>93</sup> sein Mitglied und sein stellvertretendes Mitglied des Gouverneursrats innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Vertrags.

über jedem Recht stehenden Gouverneure der europäischen **ESM-Mega-Bank** regiert werden. Für die Gouverneure sind dafür im ESM-Vertrag mehr Privilegien vorgesehen, als je ein deutscher Fürst für sich beanspruchte, denn dieser war wenigstens in die bestehende Rechtsordnung eingebunden und konnte keinesfalls unbeschränkt durch Einmalakte über das mehrjähriges Landeseinkommen seiner Untertanen verfügen.

<sup>90</sup> Eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischen Recht, die über verzinsliche Schuldscheine (=Anleihen) bis zu € 440 Milliarden Kredite aufnehmen und an schwache Euroländer weiterreichen kann. Aktionäre: die Euro-Länder.

<sup>91</sup> Art. 8 Abs. 2, (a): € 80 Mrd. – gesamtes Grundkapital € 700 Mrd.

<sup>92</sup> Eine undurchsichtige Bestimmung, die jedenfalls Deutschland benachteiligt und Schwach-Euro-Länder begünstigt, da der Korrekturbetrag temporär auf die starken Länder umgelegt wird. Ferner: Am Anfang sind alle ESM-Mitglieder „neue“ Mitglieder. Daraus könnte evtl. geschlossen werden, dass die Begünstigungs-/Benachteiligungsklausel sofort (auch für Erstmitglieder) gelten soll! Dagegen spricht die Formulierungen „...den Euro einführt.“

<sup>93</sup> Gouverneur Dr. Schäuble wird nicht demokratisch gewählt oder ernannt, sondern dessen zukünftige Stellung und enorme Machtbefugnis folgt unmittelbar aus Art 5 Abs. 1. Da letztlich der jeweilige Kanzler den Finanzminister und damit den Gouverneur bestimmt, Art. 5 Abs. 1, führt dies zukünftig unweigerlich zu Machtkämpfen innerhalb der verschiedenen Regierungen, was wiederum die ESM-Bank und deren Geschäfte ins Chaos stürzen kann.

2. Der GoB ernennt den 1. Direktor und jedes Mitglied des GoB ernennt innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags ein Mitglied des Direktoriums und ein stellvertretendes Mitglied des Direktoriums.

## **KAPITEL 8** **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **ART. 44** Beitritt

Andere Mitgliedstaaten ... dürfen dem Vertrag ... beitreten, **wenn der BoG dies genehmigt.**

### **ART. 45** Anhänge

Die folgenden Anhänge dieses Vertrags sind Bestandteil des Vertrags:

- 1) **Anhang I: Beitragsschlüssel des ESM;**
- 2) **Anhang II: Zeichnungen des genehmigten Stammkapitals**

### **ART. 46** Hinterlegung

Dieser Vertrag wird beim Generalsekretär des **Rates der EU (Verwahrer)** hinterlegt...

### **ART. 47** Ratifikation, Genehmigung oder Annahme

1. Dieser Vertrag bedarf der **Ratifikation, Genehmigung** oder Annahme durch die Unterzeichner.<sup>94</sup> Die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden werden hinterlegt.
2. Der Verwahrer setzt die anderen Unterzeichner von jeder **Hinterlegung** und deren **Zeitpunkt** in Kenntnis.

### **ART. 48** Inkrafttreten

1. Dieser **Vertrag** tritt zu dem Zeitpunkt **in Kraft**, an dem **(1)** die **Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden** von den Unterzeichnern **hinterlegt** wurden, **(2)** deren **Erstzeichnungen mindestens 90 %** der gesamten in Anhang II vorgesehenen Zeichnungen ausmachen. Die Liste der ESM-Mitglieder wird gegebenenfalls angepasst. Der Schlüssel in Anhang I wird sodann neu berechnet und das gesamte genehmigte Stammkapital gemäß Art. 8 Abs. 1 und Anhang II sowie der anfängliche Gesamtnennwert der eingezahlten Anteile gemäß Art. 8 Abs. 2 werden entsprechend **verringert**.
2. Dieser Vertrag tritt **für jeden Unterzeichner** am Folgetag der Hinterlegung der Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunde **in Kraft**.
- 3.

---

<sup>94</sup> Die ESM-Unterzeichner-Länder. **Ratifikation/Ratifizierung:** Art. 59 GG: Ratifizierung durch Bundestag und Bundesrat, Unterschrift durch Bundespräsident (Bundestag nur 2 Lesungen; Entscheidung: Mehrheitliche Annahme oder Ablehnung). Spätestens zu Beginn des Ratifizierungsverfahrens steht das geschmückte **Trojanische Pferd ESM** vor dem Reichstagsgebäude.



Geschehen zu Brüssel am 02.02.2012 in deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, maltesischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die in den Archiven des Verwahrers hinterlegt wird; dieser übermittelt den Vertragsparteien je eine beglaubigte Abschrift.

Für die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets,  
(Unterschriften) <sup>95</sup>

Dr. Siegfried von Hohenhau  
Malta, 04.02.2012

---

<sup>95</sup> Für die Schließung eines Krankenhauses, den Bau eines Tunnels oder eines Bahnhofs werden heutzutage Volksabstimmungen gefordert und richtigerweise durchgeführt. Dabei geht es um regionale, finanziell eher relativ unbedeutende Maßnahmen. Das Bundessteueraufkommen der BRD für 2010 belief sich auf € 226 Milliarden (Pressemitteilung BMF 13.01.2011). Der ESM-Vertrag hingegen kann die Haftung des deutschen Volkes für mehr als € 700 Milliarden nach sich ziehen und wird dann - mit Zeitverzögerung - zum Staatsbankrott führen. Dem wird der Verlust großer Teile des Bürgervermögens voraus gehen. Die Bundestagsabgeordneten haben von den Wählern keinesfalls das Mandat erhalten, einen Vertrag mit derartigen Zahlungsverpflichtungen, Garantien und unkalkulierbaren Risiken zu ratifizieren und darüber hinaus die Handlungspersonen von jeglicher Haftung für ihr Tun freizustellen. Ein solches Vorgehen ist geradezu kaufmännisch selbstmörderisch und gegenüber dem deutschen Bürger und dem deutschen Volk grenzenlos unverantwortlich. Bei einer solchen Sachlage wäre eine Ratifizierung des ESM-Vertrages ohne vorhergehende Volksabstimmung - gleich ob dies heute im Grundgesetz vorgesehen ist oder nicht - verfassungswidrig und nichtig. Der gesamte ESM-Vertrag läuft auf Abgabe der Finanzhoheit Deutschlands (und der anderen Euro-Länder) an die ESM-Bank hinaus. Er vernichtet die finanzielle Basis des deutschen Nationalstaats und entrechtet Deutschlands Bürger u.a. hinsichtlich der Verwendung ihrer Steuern und ihres Vermögens. Vor diesem Hintergrund seien alle Bundestagsabgeordneten an folgenden Satz erinnert:

**„Jede Partei ist für das Volk da und nicht für sich selbst.“**

**Konrad Adenauer**

## ANHANG I

### Beitragsschlüssel des ESM

<u>ESM-Mitglied</u>	<u>ESM-Schlüssel (%)</u>
Königreich Belgien	3,4771
Bundesrepublik Deutschland	27,1464
Republik Estland	0,1860
Republik Irland	1,5922
Hellenische Republik	2,8167
Königreich Spanien	11,9037
Französische Republik	20,3859
Italienische Republik	17,9137
Republik Zypern	0,1962
Großherzogtum Luxemburg	0,2504
Republik Malta	0,0731
Königreich der Niederlande	5,7170
Republik Österreich	2,7834
Portugiesische Republik	2,5092
Republik Slowenien	0,4276
Slowakische Republik	0,8240
Republik Finnland	<u>1,7974</u>
Gesamt	100,00 %

## ANHANG II

### Zeichnungen des genehmigten Stammkapitals

ESM-Mitglied	Anzahl der Anteile	Gezeichnetes Kapital (EUR)
Bundesrepublik Deutschland	1 900 248	190 024 800 000
Republik Estland	13 020	1 302 000 000
Republik Irland	111 454	11 145 400 000
Hellenische Republik	197 169	19 716 900 000
Königreich Spanien	833 259	83 325 900 000
Französische Republik	1 427 013	142 701 300 000
Italienische Republik	1 253 959	125 395 900 000
Republik Zypern	13 734	1 373 400 000
Großherzogtum Luxemburg	17 528	1 752 800 000
Republik Malta	5 117	511700 000
Königreich der Niederlande	400 190	40 019 000 000
Republik Österreich	194 838	19 483 800 000
Portugiesische Republik	175 644	17 564 400 000
Republik Slowenien	29 932	2 993 200 000
Slowakische Republik	57 680	5 768 000 000
Republik Finnland	<u>125 818</u>	<u>12 581 800 000</u>
Gesamt	7 000 000	700 000 000 000

**ESM****Die Gouverneure von Europa****(Stand 02.2012)**

1. Deutschland	Dr. Wolfgang Schäuble
2. Belgien	Steven Vanackere
3. Estland	Jürgen Ligi
4. Irland	Brian Lenihan
5. Griechenland	Evangelos Venizelos
6. Spanien	Christobal Montoro
7. Frankreich	Francois Baroin
8. Italien	Mario Monti
9. Zypern	Kikis Kazamias
10. Luxemburg	Luc Frieden
11. Malta	Tonio Fenech
12. Niederlande	Jan Cornelis (Jan Kees) de Jager
13. Österreich	Dr. Maria Fekter
14. Portugal	Vitor Gaspar
15. Slowenien	Franc Križanič
16. Slowakei	Ivan Miklos
17. Finnland	Jutta Urpilainen